

# S A T Z U N G

## über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Einheitsgemeinde Schwallungen

---

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 09.08.1991 (GVBl. S. 329), hat der Gemeinderat der Einheitsgemeinde Schwallungen in der Sitzung vom 05.11.2001 mit Beschluss Nr. 113/15/2001 die folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte beschlossen, die nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Schmalkalden-Meiningen vom 07.11.2001 hiermit bekannt gemacht wird.

### § 1 Steuererhebung

Die Einheitsgemeinde Schwallungen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 im aufgeführten Besteuerungstatbestand.

### § 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatsteuer.

### § 3 Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlage ist die Zahl der Apparate.

### § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit   |         |
| in Gaststätten                          | 38,00 € |
| in Spielhallen                          | 75,00 € |
| je Kalendermonat und Geräte.            |         |
| 2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit  |         |
| mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3 |         |
| in Gaststätten                          | 20,00 € |
| in Spielhallen                          | 40,00 € |
| je Kalendermonat und Gerät.             |         |

→

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 200,00 €  
je Kalendermonat und Gerät:

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

### **§ 5 Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter, wobei der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter gilt.

### **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet, das Aufstellen von Apparaten schriftlich unter Angabe des Aufstellungsortes, der Art des Gerätes, des Zeitpunktes der Aufstellung bzw. Entfernung, des Namens und der Anschrift des Aufstellers innerhalb von 2 Wochen der Einheitsgemeinde Schwallungen mitzuteilen.

### **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Steueramt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist.

### **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Vertreter der Gemeinde sind berechtigt, während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

→

**§ 9**  
**Geltung des Gesetzes über kommunale Aufgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 10**  
**Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sowie die bereits unterhaltenen Spielbetriebe sind der Gemeinde durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung vom 30.01.1995 außer Kraft.

Schwallungen, den 08.11.2001

  
Degel  
Bürgermeister



**Veröffentlichungsvermerk:**

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt nach den Bestimmungen der Hauptsatzung (1. Änderungssatzung vom 15.09.1998) § 12, Abs. 1 im Amtsblatt der Einheitsgemeinde Schwallungen Nr. 11/51. KW am 21.12.2001 sowie auf Grund von § 129 Abs. 1, Nr. 1 ThürKO erlassenen Bekanntmachung.

**Hinweis:**

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.